

SATZUNG
DER GEMEINDE
RICKLING
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
FÜR DAS GEBIET
"Rugenberg"

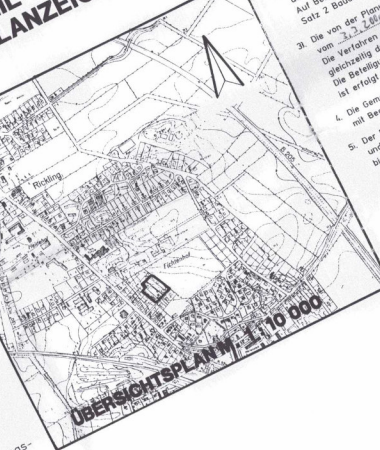
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesverordnung (LBV) vom 11.07.1993 wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 26.12.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet "Rugenberg" erlassen:
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgefordert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.99 an den Bekanntmachungsteil vom 24.12.99 / an amtlicher Bekanntmachungsteil am 24.12.99 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.11.99 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteil vom 24.12.99 bis zum 28.12.99 / an amtlicher Bekanntmachungsteil am 24.12.99 erfolgt.
3. Die von der Planung berietenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes M 12 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 12.1.2000 bis zum 12.1.2000 geprüft. Ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung loben in der Zeit vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



**TEIL "A"
PLANZEICHNUNG**



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 168).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (BauPl. 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12. § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 57 (1) BauVO
- Maß der baulichen Nutzung. § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 57 (1) BauVO
- Grundflächenzahl. § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 57 (1) BauVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. § 16 (4) BauVO
- Bauweise: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 57 (1) BauVO
- Offene Bauweise. § 22 (1) BauVO
- nur Einzelhäuser zulässig. § 22 (1) BauVO
- △ Baugrenze. § 23 (1) BauVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, I mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten § 9 (1) BauGB
- Katasteramtliche Flurstücksnummer.
- Künftig fortfallende Flurstücksnummer.
- Katasteramtliche Flurstücksnummer.
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke.
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
- Maßlinien mit Maßangabe.

TEXT TEIL "B": siehe Anlage

GEMEINDE RICKLING

9. Der katastermäßige Bestand am 26. Sep. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG

10. Die Satzung des Bebauungsplanes M 12 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgelegt.

GEMEINDE RICKLING

11. Der Satzungsbescheid der Gemeinde zum Bebauungsplan M 12 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Antrag (1) zu erheben ist, sind am 29.12.99 (vom 29.12.99 bis zum 12.1.2000) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsbehelfen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsrechten (§ 42 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsbehelfen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 29.12.99 in Kraft getreten.

GEMEINDE RICKLING